

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Änderung des Bebauungsplanes „Otterskirchen-Birka“ mittels Deckblatt Nr. 05
Bekanntmachung der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2
BauGB**

Der Marktgemeinderat Windorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Otterskirchen-Birka“ mittels Deckblatt Nr. 05 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 zu ändern und in der Sitzung am 29.06.2021 das Deckblatt Nr. 5 in der Fassung vom 21.05.2021, erstellt vom Arch.-Büro Ludwig A. Bauer, Am Kalvarienberg 15, 94051 Hauzenberg, gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 beschlossen.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung von zwei weiteren Bauparzellen auf Fl.Nr. 277/3 und 277/4 der Gemarkung Otterskirchen.

Die Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen ergaben Änderungen des Deckblattes Nr. 05.

In der Sitzung am 25.10.2022 hat der Marktgemeinderat das entsprechend der Abwägungsergebnisse geänderte Deckblatt Nr. 05 zum Bebauungsplan „Otterskirchen-Birka“ in der Fassung vom 12.09.2022 mitsamt Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bestimmungsmöglichkeit, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, wird nicht angewandt.

Die Planung dient der Innenentwicklung, das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das überarbeitete Deckblatt Nr. 05 mit Begründung liegt in der Zeit vom

14. November 2022 bis einschl. 16. Dezember 2022

im Rathaus Windorf, Bauamt (Zimmer 11), Marktplatz 23, 94575 Windorf, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.30 -16.00 Uhr -Do. bis 17.00 Uhr-) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.markt-windorf.de unter der Rubrik Informationen/Bekanntmachungen Bauleitplanung veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.a. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Windorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Windorf, 04.11.2022
Markt Windorf


Langer
Erster Bürgermeister

